

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)

Vom 16.07.2013

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern beabsichtigt, den Schutz der Stadt Barth vor Sturmfluten durch den Bau landseitiger Sturmflutschutzanlagen umzusetzen und hat hierzu einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die Planung beinhaltet folgende Teilbereiche:

Bereich 1 „Barth Südwest“ Variante 2a, Bereich 2 „Barth West“ Variante 3, Bereich 3 „Barth Ost“ Variante 1 und Bereich 4 „Hafenrandgebiet“.

Die Renaturierung der „Grauen Wiese“ östlich von Barth ist als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme vorgesehen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder –genehmigungen nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 734) hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG für den Bereich 2 „Barth West“ Variante 3 und für die Renaturierung der „Grauen Wiese“ durchgeführt.

Die Einzelfallprüfungen haben ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, wird über den Antrag nach den Vorschriften des WHG entscheiden.